

S a t z u n g

über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl S. 345) sowie der §§ 2 und 7 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) in der Fassung vom 19. Oktober 1998 (GVBl S. 505) und von § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der Fassung vom 24. 08. 2000 (GVBl S.358) beschließt der Stadtrat von Markneukirchen die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1

Steuererhebung

Die Hundesteuer wird als Gemeindesteuer von der Stadt Markneukirchen erhoben.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter eines mindestens drei Monate alten Hundes.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

(1) Jede Person, die einen mindestens drei Monate alten Hund hält, hat dies der Stadtverwaltung Markneukirchen, Kämmerei, anzuzeigen.

Bei der Anmeldung wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundemarke ausgegeben.

Hundezüchter erhalten in jedem Falle nur für die beiden Zuchthunde Steuermarken.

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2, 00 DM eine Ersatzmarke ausgegeben.

(2) Endet die Hundehaltung (durch Tod oder Verkauf des Tieres, sowie Wohnungswechsel des Besitzers u. ä.), ist dies der Stadtverwaltung Markneukirchen, Kämmerei, anzuzeigen. Die Hundemarke ist abzugeben.

Zuviel gezahlte Hundesteuer wird erstattet.

§ 4

Maßstab und Höhe

(1) Steuersätze

Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den 1. Hund 70, 00 DM

für den 2. Hund 80, 00 DM

für jeden weiteren Hund 80, 00 DM

für gefährliche Hunde 560, 00 DM

Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen vermutet :

American Staffordshire Terrier

Bullterrier

Pitbull

Wird bei einem anderen Hund Gefährlichkeit vermutet oder festgestellt, wird ebenfalls die Steuer für gefährliche Hunde berechnet.

(2) Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer werden befreit:

1. Diensthunde der Polizei, des Zolldienstes sowie von gewerblich angemeldeten Revierförstern,

2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes,

3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,

5. Hunde, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zur vorübergehenden Verwahrung bis zu sechs Wochen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(3) Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Wachhunde in bewohnten Gebäuden, die von der nächsten geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Gebrauchshunde, die entsprechende Schutzhund- oder Jagdhundprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt, der für den ersten Hund zu zahlen wäre, wenn von Hundezüchtern mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde müssen nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sein.
Für selbstgezozene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
Diese Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Jahren der Nachweis eines Wurfes nicht erbracht wird.
4. Die Hundesteuer für gefährliche Hundegruppen wird um das Siebenfache ermäßigt, wenn die Vermutung der Gefährlichkeit nach Vorlage eines Gutachtens bei der Kreispolizeibehörde widerlegt wurde.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Sofern der Hund noch nicht drei Monate alt ist, entsteht die Hundesteuer in der Regel mit dem Erreichen dieses Alters.
- (2) Die Hundesteuer wird zu dem im Steuerbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6

Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung

Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von 14 Tagen in der Kämmerei der Stadtverwaltung Markneukirchen anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30. 10. 1997 außer Kraft.

Markneukirchen, den 13. 12. 2000

K.-H. Hoyer
Bürgermeister